

SATZUNG

des Verbandes Deutscher Schiffahrts-Sachverständiger e.V. (in der Fassung vom 19. März 2013)

ALLGEMEINES

- 1.1 Name, Sitz
- 1.1.1 Name

Der Verein führt den Namen

"Verband Deutscher Schiffahrts-Sachverständiger e.V."

im Folgenden VDSS genannt.

1.1.2 Sitz

Der VDSS hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg am 26. Februar 1948 unter der Nr. 4067 eingetragen.

1.2. Vereinszweck

1.2.1 Zweck und Ziele

Zweck und Ziele des VDSS sind:

- Wahrung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen der Mitglieder unter Ausschaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen
- Förderung des fachlichen Niveaus der Mitglieder
- Unterstützung der Mitglieder bei der rechtmäßigen Wahrung ihrer beruflichen Einzelinteressen
- innere Berufsbereinigung insofern, als nur derjenige Schifffahrtssachverständiger sein soll, der die fachliche und persönliche Qualifikation hierfür nachweisen kann
- öffentliche Anerkennung einer Leistungs- und Honorarordnung und Anpassung der Honorare und Gebühren an die Wirtschaftssituation
- öffentliche Anerkennung allgemeiner Vertragsbedingungen für eine Tätigkeit als Schifffahrtssachverständiger
- Ordnung des Schifffahrts-Sachverständigenwesens
- Vertretung der Schifffahrtssachverständigen vor allen Körperschaften, Behörden und Verbänden usw.



Sicherung und Hebung des Berufsethos

1.2.2 Mittel zur Erreichung der Ziele

Mittel zur Erreichung dieser Zwecke und Ziele sind u. a.:

- Gewinnung aller in der See-, Binnen- und Sportschifffahrt t\u00e4tigen Schifffahrtssachverst\u00e4ndigen, die die Aufnahmebedingungen erf\u00fcllen, als Mitglied des VDSS
- Durchführung regelmäßiger Mitgliederzusammenkünfte mit Berichterstattung, Fachvorträgen, Diskussion über Fachfragen usw.
- Verbreitung von Mitteilungen mittels Rundschreiben
- Pflege der Geselligkeit

1.2.3 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des VDSS erfolgen in der Schifffahrtszeitschrift "Hansa" und in der Zeitschrift "Schiff und Hafen" oder im Internet.

1.2.4 Verwendung der Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele verwendet werden.

An Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können Zuwendungen aus Mitteln des VDSS gemacht werden.

1.2.5 Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des VDSS oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen des VDSS, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, gemeinnützigen Zwecken der Schifffahrt zugeführt werden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens im Einzelnen und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit

1.3 Vereinsämter

1.3.1 Ehrenämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

1.3.2 Hilfspersonal

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine



unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitgliederarten

2.1.1 Mitglieder und Ehrenmitglieder

Dem VDSS können als Mitglieder angehören:

- Personen, die einen der unter 2.2.1 aufgeführten Berufe hauptamtlich ausüben
- Ehrenmitglieder

2.1.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen regelmäßig an den Mitgliederzusammenkünften und Mitgliederversammlungen teilnehmen oder sonst aktiv für die Zwecke und Ziele des VDSS oder in der Verbandsführung tätig sein.

2.1.3 Ehrenmitglieder

Personen, die die Zwecke des VDSS in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.1.4 Hospitanten

Personen, die sich in der beruflichen Anfangszeit einer Sachverständigentätigkeit befinden und daher noch nicht alle Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, können für die Dauer von zwei Jahren an den Veranstaltungen des VDSS als Hospitanten ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Hospitanten legen mindestens fünfmal im Jahr ein Gutachten (anonymisiert) ihren Tutoren zur Durchsicht / Prüfung vor.

Als Tutoren sollen die Mitglieder fungieren, die den Aufnahmeantrag des Bewerbers befürwortet haben bzw. sie werden vom Vorstand ausgesucht. Nach Abschluss der Hospitantenzeit und Anhörung der Tutoren kann dann, durch Beschluss des Vorstandes, unabhängig von den nach §2.2.1. geltenden Fristen eine Aufnahme als Vollmitglied erfolgen.

Die Tutorentätigkeit ist ehrenamtlich.

Mitgliedsbeiträge werden von Hospitanten nicht erhoben.

2.1.5 Mitgliederstempel

Mit Erwerb der Mitgliedschaft im VDSS wird ein Stempel ausgehändigt. Die Stempel sind



durchgehend nummeriert und beim VDSS registriert.

Der Stempel muss an den VDSS zurückgegeben werden bei Verlust der Mitgliedschaft und mit Beendigung der beruflichen Tätigkeit.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

2.2.1 Berufliche Zugehörigkeit

Jede unbescholtene Person, die in der Schifffahrt, im Schiffbau oder Schiffsmaschinenbau hauptberuflich als Sachverständiger, Havarieexperte, Warenexperte, Dispacheur, Schiffsschätzer und Eichaufnehmer tätig ist bzw. von einer Industrie- und Handelskammer für eines dieser Gebiete öffentlich bestellt und vereidigt ist, kann Mitglied werden, wenn der Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung das 30. Lebensjahr vollendet und das 62.Lebensjahr noch nicht vollendet hat und folgende beruflichen Voraussetzungen erfüllt sind:

Technisch-nautische Sachverständige

- Diplom einer technischen Universität oder technischen Hochschule bzw. Patent AG. bzw.
 CI
- Berufspraxis in einem anerkannten Sachverständigenbüro oder gleichwertige Qualifikation

Warensachverständige

- Schulabschluss mindestens Mittlere Reife
- minimal 5 Jahre Berufspraxis in einem anerkannten Sachverständigenbüro oder gleichwertige Qualifikation

Übrige Sachverständige

- Schulabschluss mindestens Mittlere Reife
- minimal 10 Jahre Berufspraxis in einem anerkannten Sachverständigenbüro oder gleichwertige Qualifikation

2.2.2 Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, der beruflichen Tätigkeit, des Geschäftssitzes, der Wohnung und einer Kurzbiografie des schulischen und beruflichen Werdegangs schriftlich beim Vorstand einzureichen und soll der vom VDSS vorgegebenen Form entsprechen. Der Aufnahmeantrag muss erkennen lassen, dass der Bewerber eine über das übliche Maß hinausgehende berufliche Sachkenntnis besitzt und den in § 2.2.1 aufgeführten Anforderungen entspricht. Der Aufnahmeantrag soll von zwei Mitgliedern des VDSS befürwortet sein.

2.2.3 Bekanntgabe des Aufnahmeantrages



Der Eingang eines Aufnahmeantrages ist mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

2.2.4 Anerkennung der Satzung

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

2.2.5 Entscheidung über den Aufnahmeantrag

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Vorschlag durch die Aufnahmekommission. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

2.2.6 Aufnahmekommission

Die Aufnahmekommission besteht aus dem Vorsitzenden und je einem Vertreter der Fachrichtung Schiffbau, Schiffsmaschinen, Nautik und Waren, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Aufnahmekommission wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

2.2.7 Abgelehnter Aufnahmeantrag

Gegen einen ablehnenden Bescheid über den Mitgliedsantrag steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

2.2.8 Widerspruch gegen den Aufnahmeantrag

Wird vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Aufnahme eines Bewerbers aus Mitgliederkreisen Widerspruch erhoben oder stimmt ein Vorstandsmitglied gegen den Antrag, so ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.3.1 Unterstützung des VDSS

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele des VDSS nach Kräften zu unterstützen,



sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen und deren Empfehlungen zu beachten.

2.3.2 Stimmrecht

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig.

2.3.3 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung.

Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistung keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).

Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).

Der Sachverständige hat seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilung sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen.

Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Erbringung seines Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).

Insbesondere darf der Sachverständige nicht Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherren oder Arbeitgebers erstatten.

2.4 Beitrag

2.4.1 Jahresbeitrag

Von den Mitgliedern wird für das Kalenderjahr ein Jahresbeitrag erhoben.

2.4.2 Zahlungsfrist

Der Beitrag ist bis zum 30. April eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten.

2.4.3 Festsetzung der Höhe

Die Höhe des Beitrages setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest.

Ohne Berücksichtigung des Alters muss der volle Beitrag von allen Mitgliedern gezahlt werden, solange diese berufstätig sind.

Ebenfalls ohne Berücksichtigung des Alters darf der reduzierte Beitrag gezahlt werden mit Beendigung der beruflichen Tätigkeit.



2.4.4 Beitragsfreiheit der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder und Mitglieder über 80 Jahre sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

2.4.5 Stundung des Beitrages

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern in Ausnahmefällen aus gegebenen Gründen den Beitrag zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.

2.4.6 Mahnung

Mitglieder, die den Beitrag bis zum 30. April des Jahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt.

2.4.7 Streichung aus der Mitgliederliste

Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

2.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.5.1 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- Tod
- freiwilligen Austritt
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Ausschluss

2.5.2 Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen. Eine schriftliche Mitteilung muss bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.

2.5.3 Austritt und Beitragszahlung

Der Austritt befreit nicht von der Pflicht zur Beitragsentrichtung für das laufende Kalenderjahr.

2.5.4 Streichung aus der Mitgliederliste

Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen in 2.4.6 und 2.4.7 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

2.5.5. Ausschluss



Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des VDSS sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des VDSS

2.5.6 Antrag auf Ausschluss

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist an den Vorstand zu richten. Der um die Aufnahmekommission erweiterte Vorstand prüft den Antrag.

2.5.7 Entscheidung über den Ausschlussantrag

Über den geprüften Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann nur durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder erfolgen. Zur Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Anwesenheit von mindestens 1/4 der Mitglieder erforderlich. Sind nicht mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit 2/3 Mehrheit Beschluss fasst.

2.5.8 Wirksamkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes sind endgültig.

2.5.9 Folgen des Ausschlusses

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht das Recht auf den Gebrauch des Mitgliederstempels und auf den Hinweis auf eine Mitgliedschaft im VDSS verloren. Der Mitgliederstempel ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Jedes Anrecht am VDSS -Vermögen erlischt.

VERBANDSORGANE

3.1 Organe des VDSS

Organe des VDSS sind

- der Vorstand
- die ordentliche Mitgliederversammlung

3.2 Vorstand

3.2.1 Zusammensetzung des Vorstandes



Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

3.2.2 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich

3.2.3 Amtszeit und Ergänzungswahl

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden in geraden Jahren und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart in ungeraden Jahren gewählt.

3.2.4 Wiederwahl

Wiederwahlen von Vorstandsmitgliedern sind zulässig.

3.3 Geschäftsbereich des Vorstandes

3.3.1 Geschäftsführender Vorstand im Innenverhältnis

Der 1. Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende als Stellvertreter - führt die Geschäfte des VDSS im Innenverhältnis.

3.3.2 Vertretung des VDSS

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart (§26 Abs.2 BGB)

3.3.3 Haftung der Vereinsmitglieder

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den VDSS verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Verbandsvermögen haften.

3.3.4 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand zu Sitzungen je nach Lage oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ein.



3.3.5 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

3.3.6 Niederschrift

Über das Ergebnis der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift, die die gefassten Beschlüsse enthalten muss, anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

3.3.7 Schriftführer

Der Schriftführer hat die erforderlichen schriftlichen Arbeiten zu besorgen und Protokoll zu führen.

3.3.8 Kassenwart

Der Kassenwart führt und verwahrt die Verbandskasse. Er empfängt und quittiert allein die Zahlungen an den VDSS.

3.3.9 Kassenbericht

Der Kassenwart hat dem Vorstand auf Verlangen einen Kassenbericht vorzulegen.

3.3.10 Vollmacht für den Kassenwart

Der Kassenwart kann Banken, Sparkassen und dem Postscheckamt gegenüber zur alleinigen Verfügung über die Guthaben des VDSS durch einfache schriftliche Vollmacht befugt werden.

3.3.11 Vermögensübersicht

In der ersten Vorstandssitzung des Verbandsjahres und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresbeitrag hat der Kassenwart eine Vermögensübersicht vorzulegen.

3.3.12 Jahresabrechnung und Kassenprüfer

Die Abrechnung über das verflossene Verbandsjahr ist vorher durch zwei Kassenprüfer, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt hat, zu prüfen.

3.3.13 Beirat

Der Vorstand kann für die Behandlung spezieller Fragen einen Beirat aus den Reihen der



Mitglieder hinzuziehen.

3.3.14 Leiter der Fachgruppen

Der Vorstand soll die Leiter der Fachgruppen zu den Vorstandssitzungen als Beirat hinzuziehen.

3.3.15 Ausschüsse

Zur Bearbeitung besonderer Fragenkomplexe und ihrer Vorbereitung zur Beschlussfassung durch die Organe des VDSS können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Ausschüsse einsetzen.

3.4 Ordentliche Mitgliederversammlung

3.4.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres statt. Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

3.4.2 Monatliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann die Mitglieder zu monatlichen Mitgliederversammlungen oder Mitgliederzusammenkünften einladen.

3.4.3 Geschäftsordnung

Mitgliederversammlungen wickeln sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigefügt ist.

3.5 Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

3.5.1 Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

- die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes
- die Neuwahl der Aufnahmekommission
- die Neuwahl der Kassenprüfer
- die Neuwahl des Ehrenrates
- Satzungsänderungen
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder



die Auflösung des VDSS

3.5.2 Beschlussfähigkeit

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.

3.5.3 Beschluss über Satzungsänderung

Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Verbandes erforderlich.

3.5.4 Beschlussfassung über die Auflösung des VDSS

Zur Auflösung des VDSS ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verbandes erforderlich. Die Abstimmung darüber erfolgt auf einer zu diesem Zweck gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung oder im schriftlichen Verfahren. Über das Verfahren entscheidet der Vorstand mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller Vorstandsmitglieder.

3.5.5 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit muss im Falle einer Wahl ein weiterer Wahlgang durchgeführt werden, in anderen Fällen entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.

3.5.6 Form der Abstimmung

Die Form der Abstimmung (geheim, schriftlich, mündlich, durch Zuruf) richtet sich nach der Geschäftsordnung.

3.5.7 Anwesenheitsliste und Niederschrift

Über die anwesenden Mitglieder ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3.5.8 Anträge

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 21 Tage vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Schriftliche Anträge einschließlich Begründung sind allen Mitgliedern mit der Einladung zuzustellen.

3.6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

3.6.1 Einberufung



Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

4. Fachgruppen

4.1. Bildung

Falls besondere Interessenlagen es berechtigt erscheinen lassen, können mit Genehmigung des Vorstandes Fachgruppen gebildet werden.

4.2 Selbstständigkeit

Die Fachgruppen regeln ihre Belange selbstständig.

4.3 Mitgliedschaft

Mitglied einer Fachgruppe kann nur werden, wer Mitglied des VDSS ist und seine berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Andere Mitglieder des VDSS können an den Sitzungen der Fachgruppen als Gäste teilnehmen.

4.4 Arbeitsordnung

Die Satzung des VDSS gilt auch für die Fachgruppen und ihre Mitglieder. Daneben können die Fachgruppen sich eine Arbeitsordnung geben, die vom Vorstand des VDSS zu genehmigen ist.

4.5 Teilnahme des Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende des VDSS oder sein Stellvertreter können an allen Zusammenkünften der Fachgruppen und ihrer Vertretungen teilnehmen.

4.6 Beendigung der Zugehörigkeit

Ein Erlöschen der Mitgliedschaft im VDSS führt zur Beendigung der Zugehörigkeit zu der Fachgruppe.

EHRENRAT

5.1 Zusammensetzung

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des VDSS, die keine anderen Ämter im VDSS innehaben dürfen.

5.2 Wahl der Mitglieder



Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung in geheimer schriftlicher Wahl für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Jahr nach der Wahl des Vorstandes. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

5.3 Aufgaben

Aufgabe des Ehrenrates ist, bei Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern des VDSS, die das Verbandsleben gefährden können oder dem Zweck des VDSS zuwiderlaufen, als Schiedsgericht zu entscheiden.

5.4 Anträge an den Ehrenrat

Anträge auf Tätigwerden des Ehrenrates können von jedem Mitglied beim Vorstand eingereicht werden, die der Vorstand, möglichst mit seiner Stellungnahme, dem Ehrenrat zuzuleiten hat.

5.5 Obmann und Beschlussfassung

Der Ehrenrat wählt sich einen Obmann und bestimmt im übrigen nach eigenem Ermessen die Art der Durchführung seiner Aufgaben. Der Ehrenrat fällt die Entscheidungen nach gemeinsamer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Obmann setzt die Sitzungstermine des Ehrenrates fest.

5.6 Entscheidungen des Ehrenrates

Der Ehrenrat kann entscheiden auf:

- Erteilung einer Verwarnung
- Aufforderung zur Zurücknahme einer Behauptung, Beleidigung u.ä.
- Aufforderung zur Niederlegung eines Amtes
- Aufforderung zum freiwilligen Austritt aus dem VDSS
- Antrag auf Ausschluss aus dem VDSS

6. GERICHTSSTAND

6.1. Gerichtsstand

Gerichtsstand des VDSS ist, auch bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem VDSS, in jedem Falle Hamburg.





Anlage zur Satzung des VDSS

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen und Sitzungen

- 1. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen des VDSS. Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- 2. Nach der Eröffnung ordentlicher Mitgliederversammlungen gibt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zunächst die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 3. Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.
- 4. Antragsteller und Berichterstatter haben als Erste und Letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung des Einzelfalles gestattet.
- 5.1 Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt u.U. eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.
- 5.2 Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.
- Anträge, die nicht fristgerecht nach der Satzung eingereicht wurden, können nur mit Genehmigung des gesamten Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind hiervon ausgenommen.
- 7. Über Anträge auf Schluss der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erteilt der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem



dagegen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

- 8. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.
- 9.1 Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
- 9.2 Wird Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, so muss mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- 10. Zur Annahme eines Antrages genügt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.